

Schützenverein Tell e.V. Dillingen – Pachten

Satzung

Dillingen den 17. März 2018

§ 1 Name/Sitz

- a) Der Verein führt den Namen **Schützenverein Tell e.V. Dillingen - Pachten**.
- b) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis eingetragen und hat seinen Sitz in Dillingen - Pachten.

§ 2 Zweckbestimmung

- a) Der Schützenverein dient der Ausübung, Pflege sowie Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, im Allgemeinen durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen sportlicher Art, Turniere und Training durchgeführt werden, sollen Sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- h) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- i) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Sportbundes, sowie Mitglied des Schützenverbandes Saar e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.
- j) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnungen und Disziplinarordnung) des Schützenverbandes Saar, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Aktive Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Ehrenvorsitzende/n

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- d) Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- f) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- g) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- h) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- i) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- j) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- k) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen.
- c) Für die Antragsstellung sind mindestens 3 Mitglieder zu benennen, die diesen Antrag unterstützen.
- d) In der Jahreshauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- a) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
- b) Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Drittel des Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 9 Jahreshauptversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - Entlastung des Vorstands.
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung, Wahlordnung, Änderung der Wahlordnung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- b) Eine Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Post bzw. Email) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- c) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Schatzmeister
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht des Sportwartes
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstandes, sofern diese anstehen.
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern diese anstehen.
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge – müssen

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Jahreshauptversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- e) Der Vorstand hat eine Jahreshauptversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- f) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Jahreshauptversammlung.
- g) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Jahreshauptversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/ in bestimmen.
- h) Über die Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Post bzw. Email) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- b) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.
- c) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Auflösung/Satzungsänderung

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- c) Jede ordnungsgemäß anberaumte Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- e) Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- f) Die Wahlen erfolgen nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen oder der Wahlordnung des Vereins.
- g) Abstimmungen in der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird oder mehr als eine Person zur Wahl steht.
- h) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung und Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- i) Der Verein bleibt solange zu Recht bestehen, als ihm 10 Mitglieder zur Fortführung des Vereines vorstehen.
- j) Satzungsänderungen werden auf der Homepage veröffentlicht und im Vereinshaus ausgehängen.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
 - ein/eine Sportwart/in
 - ein/eine Jugendleiter/in
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden
- c) Für den Abschluss eines gültigen Vertrags ist immer die Unterschrift des 1. Vorsitzenden sowie die Unterschrift eines weiteren Vorstandmitgliedes erforderlich.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- e) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- f) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- g) Der Vorstand kann darüber hinaus Referenten/innen benennen.
- h) Der/Die Referenten/innen gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtigte Beisitzer an.
- i) Der/Die Ehrenvorsitzende/n sowie die Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand als nicht stimmberechtigte Beisitzer an.
- j) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Jahreshauptversammlung zugewiesen sind.
- k) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- l) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- m) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- n) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- o) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.
- p) Der Vorstand ist berechtigt über Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €,- (fünftausend) frei zu verfügen; hat aber in der nächsten Jahreshauptversammlung davon Mitteilung zu machen.

- q) Bei Beträgen über 5.000 €, - entscheidet eine Mitgliederversammlung.
- r) In besonders dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, berechtigt, Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 €, - (zweitausend) zu leisten und bei der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft darüber abzugeben.

§ 13 Kassenprüfer

- a) Durch die Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- c) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- d) Die Kassenprüfer haben die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Jugendsprecher

- a) Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern unter 20 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr und wählbar sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
- b) Die Wahlperiode des Jugendsprechers beträgt zwei Jahre oder Endet spätestens mit dem Erreichen des 20. Lebensjahres. Die unbegrenzte Wiederwahl von Jugendsprechern ist zulässig.
- c) Der Jugendsprecher ist kein Vorstandsmitglied gemäß §12 der Satzung. Der Jugendsprecher ist Beisitzer im Vorstand und hat ausschließlich ein Mitspracherecht in allen Themen der Jugendarbeit.
- k) Die Einladung aller Wahlberechtigten Mitglieder erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Post oder Email) durch den Vorstand und per Aushang im Verein. Die Wahlen erfolgen nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen oder der Wahlordnung des Vereins.

§ 15 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

- c) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillingen die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- b) Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Stadtverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Jahreshauptversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- a) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- b) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- c) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.